

XVIII

§ 4. Eine dergestalt eingegangene Ehe ist hinsichtlich ihrer Rechtsgültigkeit und aller ihrer rechtlichen Folgen einer durch kirchliche Einsegnung vollzogenen Ehe gleich, und daher auch die in solcher Ehe erzeugten Kinder für eheliche zu achten. Eine kirchliche Proclamation ist bei einer solchen Ehe so wenig notwendig als eine kirchliche Einsegnung oder eine Eintragung der Namen der Ehegatten in die christlichen Kirchenbücher oder in die Trauregister der Judengemeinde. Die Wedde führt eigene Register über die Proclamation und Abschliessung derartiger Ehen, und ertheilt die darauf bezüglichen Protocollauszüge gegen eine festzusetzende Gebühr und Stempel.

§ 5. Der eine Christin heirathende Israelit muss jedesmal vor seiner Verheirathung das Bürger- oder Landbürgerrecht oder die Schutzverwandtschaft nach Massgabe der provisorischen Verordnung in Bezug auf die Israeliten vom 23ten Februar 1849 gewinnen, und mithin namentlich vorher den Vorschriften der Artikel 1 und 2 der letztgedachten Verordnung nachkommen.

§ 6. Die Bestimmung, in welcher Religion die Kinder zu erstehen sind, bleibt der Uebereinkunft der Eltern überlassen; doch ist, zur Vermeidung künftiger Ungewissheit darüber, bei Eingehung der Ehe der Wedde eine Anzeige davon zu machen und zu Protocoll zu nehmen. Von dieser Bestimmung darf, bis die Kinder das Alter erreichen, wo sie selbst darüber entscheiden können, nur durch Uebereinkunft beider Ehegatten abgewichen werden. Namentlich dient diese Bestimmung bei einer etwa eintretenden Bevormundung der Kinder zur Richtschnur.

§ 7. Von jeder erfolgten Geburt eines in einer solchen Ehe erzeugten Kindes ist innerhalb der im § 9 vorgeschriebenen Termine im Weddebureau mittelst eines ausgefüllten Formulars Anzeige zu machen, bei einer widrigenfalls vom Weddeherra zu verhängenden und sofort executivisch beizutreibenden Strafe von 1 bis 10 Rthlr. für die zur Anzeige verpflichtete Person. (§ 9.) Auch von todtgeborenen oder vor der Anzeige wieder verstorbenen Kindern ist binnen derselben Termin, und zwar unter Beibringung des Todenscheins der Wedde eine Anzeige zu machen.

§ 8. In diesen Formularen, welche im Weddebureau für 2 β ausgegeben werden, sind auszufüllen: die vollständigen Vor- und Zunamen der Eltern, das Gewerbe und die Wohnung des Vaters, das Geschlecht des Kindes, Jahr, Tag und Stunde der Geburt, die Namen, welche dem Kinde beigelegt werden sollen, so wie der Name des Geburtshelfers oder der Hebamme.

§ 9. Diese schriftliche Anzeige ist vom Vater innerhalb acht Tagen, oder im Falle des Todes, der Abwesenheit, oder sonstiger erweislicher Verhinderung desselben, von der Mutter, oder von dieser spätestens innerhalb sechs Wochen zu machen. Sind beide Eltern todt oder behindert, so sind die Grosseltern, Geschwister der Eltern, oder sonstige nächste Anverwandte die nämliche Anzeige, und zwar binnen sechs Wochen, welche gleichfalls von der Geburt des Kindes an zu rechnen sind, zu machen verpflichtet.

§ 10. Es ist dabei die Ehebescheinigung der Eltern (§ 4) beizubringen, und zwei Zeugen zu sistiren, welche die die Erklärung machende Person genau kennen und deren Identität, so wie die Richtigkeit der Anzeige auf Bürgereid oder an Eidesstatt zu bezeugen, und sich selbst durch Vorzeigung ihres Bürgerbriefes, Schutzverwandtenscheins, oder als Mitglieder einer hiesigen israelitischen Gemeinde zu legitimiren haben.

§ 11. Im Weddebureau werden sodann die gemachten Angaben nach erfolgter Prüfung der beigebrachten Documente und genauer Erwähnung derselben in der darüber aufzunehmenden Registratur in ein eigenes für Kinder aus solchen Ehen zu führendes Geburtsregister unter fortlaufenden Jahresnummern eingetragen, welches Protocoll von den Declaranten und Zeugen, mit Angabe des Gewerbes und der Wohnung der letzteren, zu unterzeichnen ist.

§ 12. Die beigebrachten Documente werden den Bethelligten nach erfolgter Eintragung zurückgegeben, auch den Declaranten demnächst auf Verlangen gegen eine festzusetzende Gebühr und Stempel ein vom Weddeherra beglaubigter Geburtschein zugestellt, worin das Kind als ein nach den Gesetzen des Staats eheliches zu bezeichnen ist.

§ 13. Sowohl bei der Taufe der in solchen Ehen erzeugten Kinder, als wenn dieselben nach den bei den Israeliten bestehenden Religionsvorschriften in das Judenthum aufgenommen werden, sind diese Kinder bei ihrer Eintragung in die betreffenden Register, gegen Vorzeigung des von der Wedde ausgestellten Geburtscheins (§ 12) ebenfalls als nach den Gesetzen des Staats eheliche Kinder zu bezeichnen. Die dem Kinde beigelegten Namen (§ 8) dürfen dabei nicht geändert werden.

§ 14. Für alle gemachten Ehen dieser Art ohne Ausnahme tritt hinsichtlich aller privatrechtlichen Verhältnisse das hamburgische Ehe- und Erbrecht ein, und zwar letzteres rückwirklich der Kinder auch dann, wenn sie nach den jüdischen Religionsvorschriften in das Judenthum aufgenommen worden sind.

§ 15. Ehen dieser Art, die schon bisher im Auslande geschlossen worden, sind als rechtmässige Ehen anzusehen, und zwar von Tage ihrer erweislichen Eingehung an, wenn die Ehegatten die erfolgte Schliessung derselben innerhalb drei Monaten vom Tage der Publication dieses Gesetzes bei der Wedde anzeigen und gehörig nachweisen, und diese sodann bei ihrer Genehmigung kein gesetzlich begründetes Bedenken findet. Hinsichtlich der Eintragung dieser Ehen in die Wedderegister wird sodann nach § 4 verfahren. Hinsichtlich der in einer solchen Ehe erzeugten oder künftig zu erzeugenden Kinder ist sodann ebenfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzes, namentlich nach dem § 6 und folgenden zu verfahren. Auch todtgeborene oder vor der Anzeige verstorbene, oder bereits getaufte oder dem Judenthum einverleibte Kinder sind, unter Beibringung der erforderlichen Beweise eben so zur Anzeige zu bringen, und die noch am Leben befindlichen,

aber bereits getaufte einzutragen. Für a

§ 16. Für die Eintragung der Kinder mann, welcher das wahrnimmt. Zusätzl Juden und was dem

- 1) Bei Nachschu Ehen zwischen (selbe Gebühr- Auslösung der jedoch mit den Abänderungen, bühr 3 β . Zw Gebühr 1 β 8 dieser Beträge peln versuche erfolgte Abschli geachtet der ve Gründe nicht er tete nicht zurück
- 2) Für eine zweite Abschliessung d
- 3) Bei der Bestellu (bei erfolgenden machung der N
- 4) Für das im § 8
- 5) Für einen Gebi Gebühr 1 β 8
- 6) Sämmtliche Gel

Herr B. C. Roosen, (tät)

- J. C. Boets, Ae
- P. D. Voss, Ae
- J. Linnich, Vo
- B. P. Roosen,
- H. J. de Voss,
- H. T. van der
- Berend Goss, V
- Berend Roosen,
- Isaac te Kloot,
- C. Friedr. Wie
- J. N. Dethlefs,
- J. Tieszen, Leic

Vorsteher

Herr Dr. Gabriel Ri

- Martin Moses F
 - Samuel Heyma
 - August Sanders
 - Elken, Joseph
 - Heinrich J. Na
 - Adolph Al-xand
 - Beany Lion, zv
 - Moritz M. Bau
- Secretair: Herr Mos
- Civilstands-Registrat

Vorsteher-(

Herr David de Lemo

- Abraham Pisa,
- Joseph Andrad
- A. Ricardo-Roc